

GOVERNANCE

Erklärung zur Unternehmensführung

gemäß §§ 289 f, 315 d HGB für die Deutsche Post AG und Deutsche Post DHL Group

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Deutsche Post AG hat im Berichtsjahr allen Anregungen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) entsprochen. Davon ausgenommen war die vorbehaltene Einschränkung mit Blick auf das Vorsitzmandat des Vorstandsvorsitzenden im Aufsichtsrat der Deutsche Telekom AG. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, in Zukunft allen Anregungen und Empfehlungen zu entsprechen. Sie haben im Dezember 2022 folgende Entsprechenserklärung abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Post AG erklären, dass allen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 auch nach Abgabe der Entsprechenserklärung vom Dezember 2021 entsprochen wurde – mit Ausnahme der vorbehaltenen teilweisen Einschränkung bezüglich der Empfehlung C.5. Künftig soll sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 entsprochen werden.

Dr. Frank Appel ist es bis zu seinem Ausscheiden im Mai 2023 gestattet, dem Aufsichtsrat der Deutsche Telekom AG vorzusitzen.

Die aktuelle Entsprechenserklärung sowie die Erklärungen zur Unternehmensführung mit den Entsprechenserklärungen der letzten fünf Jahre können Sie auf der [@ Internetseite der Gesellschaft](#) einsehen.

Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung und gemeinsame Werte

Grundlage unserer Geschäftsbeziehungen und -aktivitäten sowie Bestandteil der Konzernstrategie ist eine verantwortungsvolle Geschäftspraxis im Einklang mit den geltenden Gesetzen, internationalen Leitlinien und ethischen Standards. Zu einem solchen Handeln verpflichten wir auch unsere Lieferanten. Die Beziehungen zu unseren Beschäftigten, Kunden und dem Unternehmen verbundenen Gruppen sowie den Aktionären, die bei ihrer Entscheidung für Deutsche Post DHL Group als Arbeitgeber, Anbieter und Investment zunehmend auch Kriterien der verantwortlichen Unternehmensführung zugrunde legen, werden gefördert.

Mit dem [@ Verhaltenskodex](#) haben wir Anforderungen an das Verhalten unserer Beschäftigten konzernweit festgeschrieben. Er gilt in allen Unternehmensbereichen und Regionen. Im Verhaltenskodex verpflichten wir uns insbesondere den Prinzipien des UN Global Compact, achten die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und folgen weiteren anerkannten rechtlichen Standards, einschließlich maßgeblicher Antikorruptionsgesetze und -vereinbarungen. Außerdem berücksichtigen wir die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die grundlegenden Rechte und Prinzipien bei der Arbeit sowie die OECD-Leitsätze für multinationale

Unternehmen. Daneben unterstützen wir als langjähriger Partner der Vereinten Nationen die UN-Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs).

Im Verhaltenskodex wird auch unser Verständnis von Vielfalt und Inklusion beschrieben. Dieses Verständnis und gegenseitiger Respekt fördern die Zusammenarbeit im Konzern und tragen damit zum wirtschaftlichen Erfolg bei. Kriterien für die Auswahl und Entwicklung von Beschäftigten sind allein ihre Fähigkeiten und Qualifikationen. Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen die Diversity-Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Konzernziels, den Frauenanteil in Führungspositionen zu erhöhen.

Zur Geschäftspraxis gehört es auch, die Kompetenz als Dienstleistungsunternehmen im Bereich Logistik und Postdienste zum Nutzen von Gesellschaft und Umwelt einzusetzen und die Beschäftigten zu motivieren, sich auch insoweit persönlich zu engagieren.

Integres und rechtlich einwandfreies Verhalten gegenüber Geschäftspartnern, Aktionären und der Öffentlichkeit trägt wesentlich zum Erhalt unserer Reputation bei und ist Grundlage für den nachhaltigen Geschäftserfolg von Deutsche Post DHL Group. Unser Compliance-Management-System (CMS) ist darauf ausgerichtet, ethisches Verhalten zu fördern sowie insbesondere Korruption und wettbewerbswidriges Verhalten zu verhindern. In die laufende Verbesserung und Weiterentwicklung des CMS fließen auch die Ergebnisse der Compliance-Audits sowie Erkenntnisse aus gemeldeten Verstößen ein, [▶ Unternehmensführung](#).

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat, Vergütung, Altersgrenzen

Als deutsche börsennotierte Aktiengesellschaft verfügt die Deutsche Post AG über ein duales Führungssystem, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Mitglieder des Vorstands leiten das Unternehmen in eigener Verantwortung. Die Grundsätze der inneren Ordnung, der Geschäftsführung und Vertretung sowie der Zusammenarbeit im Vorstand sind in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Ressorts selbstständig, soweit nicht Entscheidungen von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft oder den Konzern von allen Mitgliedern des Vorstands zu treffen sind. Sie sind verpflichtet, auf ihr Ressort bezogene Interessen dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen und den Gesamtvorstand laufend über wesentliche Entwicklungen in ihrem Ressort zu informieren. Der Vorstand sorgt für die Beachtung gesetzlicher Bestimmungen und interner Richtlinien im Unternehmen (Compliance). Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem umfassen ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes CMS und decken auch nachhaltigkeitsbezogene Risiken ab.

Der Vorsitzende des Vorstands leitet dessen Geschäfte, koordiniert ressortbezogene Vorgänge mit den Zielen und Plänen des gesamten Unternehmens und stellt die Umsetzung der Unternehmenspolitik sicher. Die Mitglieder des Vorstands dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Interessenkonflikte sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzen-

den des Vorstands unverzüglich offenzulegen; die anderen Vorstandsmitglieder sind hierüber zu informieren.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats bestellen, beraten und überwachen den Vorstand. Sie schlagen der Hauptversammlung das Vergütungssystem für den Vorstand vor und verantworten – gemeinsam mit dem Vorstand – die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.

Die vom Aufsichtsrat festgelegte Altersgrenze für Vorstandsmitglieder sieht vor, dass das Mandat grundsätzlich in dem Jahr ablaufen sollte, in dem das Vorstandsmitglied sein 65. Lebensjahr vollendet. Die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder hat der Aufsichtsrat dahingehend festgelegt, dass bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung zu berücksichtigen ist, dass die Amtszeit spätestens mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung enden soll, die auf die Vollendung des 72. Lebensjahres folgt. Die Mitglieder sollen dem Aufsichtsrat in der Regel nicht länger als drei Amtsperioden angehören.

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Directors and Officers, D & O) des Unternehmens sieht für die Mitglieder des Vorstands einen den Anforderungen des Aktiengesetzes entsprechenden Selbstbehalt vor.

Die Grundsätze seiner inneren Ordnung, einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte des Vorstands sowie die Tätigkeit seiner Ausschüsse hat der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung geregelt, die auf der [Internetseite der Gesellschaft](#) einsehbar ist. Der von den Aufsichtsratsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählte Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt die Belange des Gremiums

nach außen wahr. Er führt Gespräche mit Investoren über aufsichtsratsrelevante Themen. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 100.000 €. Die Vergütung der Vorsitzenden (Plenum und Ausschüsse) erhöht sich jeweils um 100 %, die der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der Ausschussmitglieder um 50 %. Der Bericht über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat ist mit dem Prüfungsvermerk auf der [Internetseite der Gesellschaft](#) einsehbar. Verträge der Gesellschaft mit Aufsichtsratsmitgliedern außerhalb der Tätigkeit im Aufsichtsrat und der Anstellungsverträge mit den Vertretern der Arbeitnehmer bestehen nicht.

Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Halbjahr, regelmäßig auch in Abwesenheit des Vorstands. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn kurzfristig Entscheidungen zu treffen sind oder Beratungsbedarf besteht. Im Geschäftsjahr 2022 sind die Mitglieder des Aufsichtsrats zu vier Plenumsitzungen, 22 Ausschusssitzungen sowie einer Klausurtagung zusammengekommen. Die Sitzungen fanden in Präsenz statt, einige unter virtueller Zuschaltung einzelner Mitglieder, wie im [Bericht des Aufsichtsrats](#) dargestellt. An zwei Plenums- und vier Ausschusssitzungen konnten nicht alle Mitglieder teilnehmen. In sämtlichen Fällen wurden im Vorfeld schriftliche Stimmbotschaften abgegeben. Die insgesamt bei 96 % liegende Teilnahmequote ist im [Bericht des Aufsichtsrats](#) individualisiert ausgewiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat erörtern regelmäßig die Konzernstrategie, Ziele und Strategien der Unternehmensbereiche, die Lage und Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und des Konzerns, wichtige Geschäftsvorfälle, den Verlauf von Akquisitionen und Investitionen, die Compliance und das Compliance-Management, die Risikolage und das Risikomanagement sowie alle wichtigen Fragen der Geschäftsplanung und ihrer Umsetzung.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über alle wichtigen Themen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats steht in ständigem Austausch mit dem Vorstandsvorsitzenden über aktuelle Themen, der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses erörtert wichtige Themen regelmäßig auch außerhalb von Sitzungen mit dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied.

Entscheidungen des Aufsichtsrats werden in getrennten Vorbesprechungen der Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sowie in den Ausschüssen vorbereitet. Über die Arbeit und die Entscheidungen der Ausschüsse wird der Aufsichtsrat in jeder Plenumsitzung informiert. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der Gesellschaft angemessen unterstützt. Kernelemente sind die sogenannten Directors' Days, die im Jahr 2022 im Juni und im September stattfanden. Sie hatten das Thema „Data Analytics bei Deutsche Post DHL Group“, einen weiteren Vortrag zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, die EU-Taxonomie sowie die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zum Gegenstand.

Nachfolgeplanung für den Vorstand

Die Suche nach geeigneten Vorstandsmitgliedern liegt primär in der Verantwortung des Präsidialausschusses. Im Fall bevorstehender Vakanzen wählt der Präsidialausschuss unter Berücksichtigung der konkreten Anforderungen, die mit Blick auf die Erfahrung und die Qualifikation an die Mitgliedschaft im Vorstand und die Zusammensetzung des Vorstands insgesamt zu stellen sind, geeignete Kandidaten und Kandidatinnen für persönliche Gespräche aus und unterbreitet dem Aufsichtsrat nach Erörterung im Ausschuss seinen Vorschlag für die Besetzung.

Potenzielle Nachfolgekandidaten und -kandidatinnen aus dem Unternehmen erhalten grundsätzlich die Möglichkeit, im Aufsichtsrat zu Themen aus ihren Verantwortungsbereichen vorzutragen. Auf diese Weise gewinnt der Aufsichtsrat kontinuierlich einen Überblick über vielversprechende Führungskräfte des Konzerns. Bei der Bestellung neuer Vorstandsmitglieder achtet der Aufsichtsrat darauf, dass sich die verschiedenen Qualifikationen und Erfahrungen der Mitglieder im Vorstand ergänzen und die Besetzung im Gremium damit vielfältig ist. Neben der Branchenerfahrung wird großen Wert gelegt auf einen Einsatz in verschiedenen Ländern. Die Erstbestellung von Mitgliedern des Vorstands erfolgt in der Regel für drei Jahre.

Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind unabhängig im Sinne des DCGK. Das Ziel, auf Seiten der Anteilseigner mindes-

tens 60 % der Mandate mit unabhängigen Mitgliedern zu besetzen, wird damit übertroffen.

Die KfW Bankengruppe als größte Aktionärin der Gesellschaft hält aktuell 20,49 % der Anteile an der Deutsche Post AG und übt damit keine Kontrolle aus. Dementsprechend sind auch Luise Hölscher und Stefan B. Wintels unabhängig.

Die Amtszeit von Stefan Schulte, der dem Gremium seit mehr als zwölf Jahren angehört, steht seiner Unabhängigkeit nicht entgegen; sie liegt auch im Rahmen der vom Aufsichtsrat festgelegten Grenze der Zugehörigkeit von drei Amtsperioden. Die Dauer der Amtszeit muss bei der Beurteilung der Unabhängigkeit zudem in eine Gesamtbetrachtung von Persönlichkeit und Amtsführung des Aufsichtsratsmitglieds einfließen, die ergeben kann, dass die vergleichsweise längere Amtsdauer durch andere Gesichtspunkte aufgewogen wird. In dieser Gesamtbetrachtung ist für den Aufsichtsrat nach wie vor ausschlaggebend, dass Stefan Schulte seine große Expertise und Erfahrung zum Wohl des Unternehmens einbringt und als Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses die Erörterungen mit dem Vorstand differenziert und kritisch führt.

Die Verantwortlichkeit von Lawrence Rosen für das Ressort Finanzen endete vor mehr als sechs Jahren und beeinträchtigt seine Unabhängigkeit daher nicht. Gleichzeitig qualifizieren ihn seine profunden Kenntnisse des Unternehmens und der Branche, dem Vorstand als erfahrener und fachkundiger Berater zur Seite zu stehen und auch der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats in besonderem Maße gerecht zu werden.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats überschreitet die festgelegte Altersgrenze von 72 Jahren, übt Organ- oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus oder steht sonst in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber.

Wirksamkeit der Beratung und Überwachung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überprüft jährlich die Wirksamkeit seiner Tätigkeit. Die Überprüfung erfolgt durch intensive Erörterung aller relevanten Aspekte im Rahmen einer Sitzung des Aufsichtsrats in Abwesenheit des Vorstands und mindestens alle drei Jahre zusätzlich auf der Grundlage eines Fragebogens. Anregungen aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder werden auch unterjährig aufgegriffen und umgesetzt. Im Berichtsjahr hat sich der Aufsichtsrat in der Septembersitzung mit der Wirksamkeit seiner Tätigkeit befasst. Ein Schwerpunkt der Diskussionen war die Sicherung und der Ausbau der Kompetenzen des Aufsichtsrats im Hinblick auf Digitalisierung, Cybersicherheit und Nachhaltigkeit. Ergebnis dieser Diskussionen war die Feststellung, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungs- und Beratungsaufgaben effektiv und effizient wahrgenommen hat. Die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und mit den Vorstandsmitgliedern ermöglicht eine sachgerechte und professionelle Erfüllung der Aufgaben.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Kompetenzprofil)

Der Aufsichtsrat orientiert sich bei seiner Zusammensetzung neben den gesetzlichen Vorgaben (v.a. §§ 100, 107 AktG) auch an den Empfehlungen C.1 und C.6 des DCGK. Insgesamt hat der Aufsichtsrat sich die folgenden Ziele für seine Zusammensetzung gesetzt, die zugleich sein angestrebtes Kompetenzprofil abbilden:

- ❶ Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sollen sich allein am Wohl des Unternehmens orientieren. In diesem Rahmen strebt der Aufsichtsrat an, dass der Anteil der im Sinne von C.6 DCGK unabhängigen Vertreter der Anteilseigner mindestens 60 % betragen soll und der Frauenanteil im gesamten Aufsichtsrat mindestens 30 % beträgt.
- ❷ Der internationalen Tätigkeit des Unternehmens wird bereits durch die derzeitige Besetzung des Aufsichtsrats angemessen Rechnung getragen. Der Aufsichtsrat strebt an, dies beizubehalten und hierfür auch bei künftigen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung Kandidaten, die aufgrund ihrer Herkunft, Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit über besondere internationale Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, zu berücksichtigen.
- ❸ Der Aufsichtsrat soll in seiner Gesamtheit kompetenter Berater des Vorstands bei Zukunftsfragen sein, zu denen der Aufsichtsrat insbesondere die digitale Transformation und Nachhaltigkeitsthemen rechnet.

- ❹ Der Aufsichtsrat soll in seiner Gesamtheit über genügenden Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen. Dies schließt Kenntnisse über internationale Entwicklungen der Rechnungslegung ein. Der Aufsichtsrat sieht zudem in der Unabhängigkeit seiner Mitglieder eine Gewähr für die Integrität des Rechnungslegungsprozesses und die Sicherung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer.
 - ❺ Interessenkonflikte bei Aufsichtsratsmitgliedern stehen einer unabhängigen effizienten Beratung und Überwachung des Vorstands entgegen. Der Aufsichtsrat entscheidet in jedem Einzelfall im Rahmen der Gesetze und unter Berücksichtigung des DCGK, wie er mit potenziellen oder auftretenden Interessenkonflikten umgeht.
 - ❻ Gemäß der vom Aufsichtsrat beschlossenen und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats verankerten Altersgrenze wird bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt, dass die Amtszeit spätestens mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 72. Lebensjahres folgt, enden soll. Die Mitglieder sollen dem Aufsichtsrat in der Regel nicht länger als drei Amtsperioden angehören.
- Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht diesen Zielsetzungen und erfüllt das Kompetenzprofil. Der Aufsichtsrat hat Zielsetzungen und Kompetenzprofil bei seinen Wahlvorschlägen an die diesjährige Hauptversammlung berücksichtigt.

Qualifikationsmatrix gemäß C.1 DCGK

Kompetenzen und Qualifikationen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Qualifikationsmatrix

	Dr. Nikolaus von Bomhard	Dr. Mario Daberkow	Ingrid Deltenre	Dr. Heinrich Hiesinger	Prof. Dr. Luise Hölscher	Simone Menne	Lawrence Rosen	Dr. Stefan Schulte	Prof. Dr.-Ing. Katja Windt	Stefan B. Wintels
Mitglied seit/gewählt bis	2016/2025	2018/2023	2016/2025	2019/2024	2022/2026	2014/2024	2020/2025	2009/2024	2011/2023	2022/2026
Unabhängigkeit ¹	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Kein Overboarding ¹	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Geschlecht	Männlich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Weiblich	Männlich	Männlich	Weiblich	Männlich
Geburtsjahr	1956	1969	1960	1960	1971	1960	1957	1960	1969	1966
Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Niederländisch/ Schweizerisch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	US-amerikanisch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Internationale Erfahrung	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Ausbildungshintergrund	Jurist	Dipl.-Mathematiker	Journalistin und Bildungswissenschaftlerin	Dipl.-Ingenieur	Dipl.-Kauffrau	Dipl.-Kauffrau	Wirtschaftswissenschaftler	Dipl.-Kaufmann	Dipl.-Ingenieurin	Dipl.-Kaufmann
Rechnungslegung	●	●			●	●	●	●		●
Finanzexperte gem. § 100 Abs. 5 AktG	●	●			●	● ²	● ²	● ²		●
Risikomanagement	●	●	●	●		●	●	●	●	●
Logistik						●	●	●	●	●
Strategie	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Nachhaltigkeit	●			●	●	●	●	●	●	●
Unternehmensführung/-kontrolle	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Digitalisierung, IT		●	●	●	●		●	●	●	●
Cyber- und IT-Sicherheit		●		●	●	●	●		●	
Personal	●		●	●	●				●	●

¹ Gemäß DCGK ² Experte auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne des §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG

Vorstandsgremien und Aufsichtsratsausschüsse

Für jeden Unternehmensbereich finden vierteljährlich Business Review Meetings mit den Vertretern des Managements statt, davon einmal jährlich mit allen Mitgliedern des Vorstands und dreimal im Jahr mit dem Vorstandsvorsitzenden und dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied. Außerdem finden quartalsweise Review Meetings der Querschnittsbereiche mit dem Vorstandsvorsitzenden und dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied sowie Vertretern des Managements statt.

In den Review Meetings werden strategische Maßnahmen, operative Themen sowie die Entwicklung des Budgets der Unternehmensbereiche erörtert. Darüber hinaus gibt es Vorstandsgremien in allen Ressorts, in denen über die grundsätzliche strategische Ausrichtung des jeweiligen Ressorts sowie richtungsgebende Themen Entscheidungen getroffen werden. Schließlich werden Beschlüsse zu Investitions-, Immobilien- und M&A-Vorhaben innerhalb bestimmter Schwellenwerte anhand von festgelegten Entscheidungs- und Zustimmungsprozessen in den zuständigen Gremien gefasst.

Die Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrats bereiten die Beschlussfassungen des Plenums vor und nehmen die ihnen nach dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats übertragenen Aufgaben wahr.

Der Präsidialausschuss bereitet die Beschlussfassung des Plenums über die Bestellung der Vorstandsmitglieder, die Ausgestaltung ihrer Anstellungsverträge (inklusive Vergütung), das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder, die Festlegung der Ziele für die variable Vergütung, die Bestimmung der variablen Vergütung nach Grad der

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Präsidialausschuss	Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss
Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitz)	Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitz)
Andrea Kocsis (stv. Vorsitz)	Andrea Kocsis (stv. Vorsitz)
Ingrid Deltenre	Dr. Günther Bräunig (bis 6. Mai 2022)
Thomas Held	Thomas Held
Prof. Dr. Luise Hölscher (seit 6. April 2022)	Dr. Heinrich Hiesinger
Thorsten Kühn	Stephan Teuscher
Dr. Jörg Kukies (bis 9. März 2022)	Stefan B. Wintels (seit 6. Mai 2022)
Personalausschuss	Nominierungsausschuss
Andrea Kocsis (Vorsitz)	Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitz)
Dr. Nikolaus von Bomhard (stv. Vorsitz)	Ingrid Deltenre
Ingrid Deltenre	Prof. Dr. Luise Hölscher (seit 6. April 2022)
Mario Jacobasch	Dr. Jörg Kukies (bis 9. März 2022)
Finanz- und Prüfungsausschuss	Vermittlungsausschuss (gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG)
Dr. Stefan Schulte (Vorsitz, unabhängig und Experte auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne der §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG und D.3 DCGK)	Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitz)
Stephan Teuscher (stv. Vorsitz)	Andrea Kocsis (stv. Vorsitz)
Jörg von Dosky (seit 22. März 2022)	Dr. Heinrich Hiesinger
Prof. Dr. Luise Hölscher (seit 6. April 2022)	Thorsten Kühn
Dr. Jörg Kukies (bis 9. März 2022)	
Simone Menne (unabhängig und Expertin auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne der §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG und D.3 DCGK)	
Yusuf Özdemir	
Lawrence Rosen (seit 22. März 2022, unabhängig und Experte auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne der §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG und D.3 DCGK)	
Stefanie Weckesser	

Zielerreichung, die Überprüfung der Angemessenheit der Vergütung und den jährlich zu erstellenden Vergütungsbericht vor. Darüber hinaus befasst er sich regelmäßig mit der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand.

Der Finanz- und Prüfungsausschuss prüft die Rechnungslegung einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie die Abschlussprüfung, insbesondere die Prüfungsqualität und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Die Beratung mit dem Abschlussprüfer findet auch in Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern statt. Der Finanz- und Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl der Abschlussprüfungsgesellschaft vor und ist verantwortlich für die Durchführung des Auswahlverfahrens. Der Hauptversammlung 2023 wird ausnahmsweise kein Vorschlag zur Wahl der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr unterbreitet, da die Hauptversammlung 2022 bereits die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Deloitte), München, zum Abschlussprüfer für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2023 und für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten gewählt hat, die ab dem 1. Januar 2023 bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024 erstellt werden. Deloitte wurde vom Finanz- und Prüfungsausschuss nach Durchführung eines Auswahlverfahrens im Jahr 2020 dem Aufsichtsrat als präferierter neuer Abschlussprüfer vorgeschlagen. Dieser Empfehlung hatte sich der Aufsichtsrat bei seinem Wahlvorschlag an die Hauptversammlung 2022 angeschlossen.

Der Finanz- und Prüfungsausschuss erteilt auch die Zustimmung, wenn der Abschlussprüfer mit der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen beauftragt werden soll. Er befasst sich mit der Compliance des Unternehmens und erörtert die Halbjahresfinanzberichte und Quartalsmitteilungen vor deren Veröffentlichung mit dem Vorstand. Er macht nach eigener Prüfung Vorschläge zur Billigung von Jahres- und Konzernabschluss durch den Aufsichtsrat. Bei Bedarf befindet der Finanz- und Prüfungsausschuss auch über die Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrats zu wesentlichen Geschäften der Gesellschaft mit nahestehenden Personen.

Der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses, Stefan Schulte, ist – wie zuvor ausgeführt – unabhängig und aufgrund seiner langjährigen Erfahrung als Finanzvorstand und Vorstandsvorsitzender der Fraport AG sowie Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses der Deutsche Post AG Experte auf dem Gebiet der Rechnungslegung sowie auf dem der Abschlussprüfung. Von den Mitgliedern des Finanz- und Prüfungsausschusses verfügen auch Simone Menne und Lawrence Rosen aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeiten als Vorstandsmitglieder für Finanzen der Deutsche Lufthansa AG bzw. der Deutsche Post AG und der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA über umfangreiche Expertise in der Rechnungslegung und in der Abschlussprüfung. Im Berichtsjahr wurde der Finanz- und Prüfungsausschuss um zwei auf acht Mitglieder erweitert.

Mit dem Abschlussprüfer ist vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses über während der

Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich informiert werden, soweit diese nicht umgehend beseitigt werden. Darüber hinaus ist vereinbart, dass der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat unverzüglich über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse im Prüfungsverlauf berichtet. Ferner hat der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat zu informieren, wenn bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich ergibt, dass die von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zum DCGK unrichtig sind. Der Finanz- und Prüfungsausschuss überprüft regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung. Sowohl in der die Bilanzsitzung vorbereitenden Sitzung des Finanz- und Prüfungsausschusses als auch in der Sitzung des Plenums, in der die Abschlüsse der Gesellschaft und des Konzerns verabschiedet werden, befassen sich die Mitglieder des Aufsichtsrats intensiv mit den Inhalten und Prozessen der Abschlussprüfung.

Der Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss bereitet die Beratungen des Aufsichtsrats zur Strategie vor und erörtert regelmäßig die Umsetzung der Strategie und die Wettbewerbssituation des Unternehmens und der Unternehmensbereiche. Darüber hinaus befasst er sich vorbereitend mit Unternehmenserwerben oder -veräußerungen, denen der Aufsichtsrat zustimmen muss, und setzt sich intensiv mit für das Unternehmen relevanten ESG-Themen auseinander. Hierzu gehört vor allem die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie, insbesondere im Hinblick auf die Ziele zur Reduktion von CO₂-Emissionen, zur Sicherheit und Zufriedenheit der Beschäftigten, zur Förderung des Anteils von Frauen in Führungspositionen sowie zur

Stärkung der Compliance. Die entsprechende Expertise im Aufsichtsrat ist aus der [Qualifikationsmatrix](#) ersichtlich.

Der Nominierungsausschuss unterbreitet den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat Empfehlungen für die Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung.

Der Personalausschuss erörtert die Grundsätze und wesentlichen Themen des Personalwesens für den Konzern, wie Sicherheit, Personalgewinnung und Chancengleichheit.

Der Vermittlungsausschuss nimmt die ihm durch das Mitbestimmungsgesetz zugewiesenen Aufgaben wahr: Er unterbreitet dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern in den Fällen, in denen eine solche nicht mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats zustande kommt. Der Ausschuss hat im zurückliegenden Geschäftsjahr nicht getagt.

Über die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Geschäftsjahr 2022 informiert auch der [Bericht des Aufsichtsrats](#). Die Mitglieder des Vorstands und deren weitere Mandate sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats und deren weitere Mandate finden Sie unter [Gremien](#). Auf unserer [Internetseite](#) haben wir zudem die Lebensläufe der Vorstandsmitglieder, Angaben zu ihren Qualifikationen und die Laufzeiten ihrer aktuellen Bestellung veröffentlicht. Ebenso finden Sie dort aktuelle Lebensläufe der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sowie Angaben zu ihren ausgeübten Berufen, ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat und ihrer aktuellen Amtszeit.

Diversität

Bei der Nachfolgeplanung und der Auswahl von Mitgliedern des Vorstands achtet der Aufsichtsrat darauf, dass sich diese hinsichtlich ihrer Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen ergänzen. Eine langfristige Nachfolgeplanung in allen Unternehmensbereichen gewährleistet, dass auch in Zukunft qualifizierte interne Kandidaten und Kandidatinnen für die Besetzung von Vorstandspositionen zur Verfügung stehen. Dabei spielt auch die frühzeitige Förderung von Frauen im Unternehmen eine entscheidende Rolle. Mit zwei Frauen im Vorstand übertrifft die Gesellschaft die seit August 2022 geltende Mindestbeteiligungsquote gemäß § 76 Abs. 3a AktG, nach der in börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, einem Vorstand, der aus mehr als drei Personen besteht, mindestens eine Frau und mindestens ein Mann angehören muss.

Auch das vom Aufsichtsrat festgelegte und über das gesetzliche Beteiligungsgebot hinausgehende Ziel eines Frauenanteils im Vorstand von 25 %, das bis zum Ende des Jahres 2024 erreicht werden soll, wird mit Ausscheiden von Frank Appel aus dem Unternehmen voraussichtlich bereits mit Ablauf der Hauptversammlung 2023 erreicht werden.

Für die Periode ab dem 1. Januar 2020 hat der Vorstand als Zielgröße für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands in der Deutsche Post AG jeweils 30 % festgelegt. Diese Zielgrößen sollen bis zum 31. Dezember 2024 erreicht werden. Die beiden Führungsebenen sind dabei nach Berichtslinien abgegrenzt: Der ersten Führungsebene gehören die Führungskräfte der Berichtslinie N-1 an, der zweiten Führungsebene die Füh-

rukngskräfte der Berichtslinie N-2. In beiden Führungsebenen liegt der Frauenanteil zum 31. Dezember 2022 jeweils bei 31,7 %. Das Unternehmen beabsichtigt, auch den Anteil von Frauen in Führungspositionen auf globaler Ebene zu erhöhen, und hat sich daher zum Ziel gesetzt, bis 2025 den Anteil von Frauen im mittleren und oberen Management auf mindestens 30 % anzuheben. Dieser Anteil ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und lag am 31. Dezember 2022 bei 26,3 %.

Diversitätskriterien, die dem Aufsichtsrat im Hinblick auf die eigene Zusammensetzung wichtig sind, finden Sie in der Darstellung seiner Ziele (Kompetenzprofil). Die darin verankerte und für den Aufsichtsrat auch gesetzlich geltende Mindestquote von 30 % Frauen wird mit 40 % übertroffen.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre üben ihre Rechte, insbesondere ihr Auskunfts- und Stimmrecht, in der Hauptversammlung aus. Jede Aktie der Gesellschaft gewährt eine Stimme. Die Tagesordnung mit den Beschlussempfehlungen für die Hauptversammlung und weitere Informationen stehen alsbald nach der Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft zur Einsicht bereit. Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin ein Lebenslauf veröffentlicht, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen Auskunft gibt und eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat enthält. Einen Überblick über die Kompetenzen und Qualifikationen der Aufsichtsratsmitglieder bietet zudem die

[Qualifikationsmatrix](#).

Wir erleichtern unseren Aktionären die Ausübung ihrer Stimmrechte dadurch, dass wir neben der Möglichkeit der Briefwahl Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft benennen, die das Stimmrecht ausschließlich gemäß den von den Aktionären erteilten Weisungen ausüben. Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist ebenso wie die Briefwahl auch über den von der Gesellschaft angebotenen Online-Service möglich. Wegen der Pandemie wurde auch die Hauptversammlung 2022 gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen virtuell durchgeführt. Die Aktionäre hatten die Möglichkeit, bis einen Tag vor der Hauptversammlung Fragen elektronisch einzureichen, und konnten ihr Stimmrecht per Briefwahl ausüben oder die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Zudem bestand über die gesetzlichen Vorgaben hinaus die Möglichkeit, Nachfragen zu stellen und im Vorfeld der Hauptversammlung Stellungnahmen zur Tagesordnung zu übermitteln. Die Hauptversammlung 2023 soll in Präsenz stattfinden.

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder ist der Hauptversammlung im Fall wesentlicher Änderungen, mindestens jedoch alle vier Jahre zur Billigung vorzulegen, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ebenfalls mindestens alle vier Jahre. Die Hauptversammlung 2021 hat das System der Vorstandsvergütung mit einer Zustimmung von 93,39 % und die Vergütung des Aufsichtsrats mit einer Zustimmung von 99,46 % der abgegebenen Stimmen gebilligt. Der Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wurde 2022 mit einer Mehrheit von 99,07 % angenommen. Das

System der Vorstandsvergütung und die Beschlüsse der Hauptversammlung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats sind auch auf der [@ Internetseite der Gesellschaft](#) abrufbar. Angaben zur Vergütung der einzelnen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat können Sie den dort abrufbaren Vergütungsberichten entnehmen.

Übernahmerechtliche Angaben

Angaben nach §§ 289 a, 315 a HGB und erläuternder Bericht

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals, Stimmrechte und Übertragung von Aktien

Zum 31. Dezember 2022 betrug das Grundkapital der Gesellschaft 1.239.059.409 €, eingeteilt in ebenso viele auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Jede Aktie gewährt die gleichen gesetzlich und/oder in der Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten und in der Hauptversammlung je eine Stimme. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

Die Ausübung der Stimmrechte und die Übertragung der Aktien richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung. Die Satzung beschränkt weder die Ausübung der Stimmrechte noch die Übertragung von Aktien. Im Rahmen des aktienbasierten Vergütungsprogramms „Employee Share Plan“ bestehen zeitliche Verfügungsbeschränkungen für Aktien während der Haltefrist von zwei Jahren. Zum 31. Dezember 2022 hielt die Deutsche Post AG insgesamt 40.320.726 eigene Aktien,

aus denen der Gesellschaft gemäß § 71 b AktG keine Rechte zustehen.

Kapitalbeteiligungen von mehr als 10 %

Die KfW Bankengruppe (KfW), Frankfurt am Main, ist mit einer Beteiligung von 20,49 % am Grundkapital unsere größte Aktionärin. Die Bundesrepublik Deutschland ist mittelbar über die KfW an der Deutsche Post AG beteiligt.

Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstands werden nach den gesetzlichen Vorschriften bestellt und abberufen, vgl. §§ 84, 85 Aktiengesetz (AktG) und § 31 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG). Gemäß § 6 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen wird die Zahl der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat bestimmt. Sofern der Vorstand aus mehr als drei Personen besteht, müssen mindestens eine Frau und mindestens ein Mann Mitglied des Vorstands sein, vgl. § 76 Abs. 3 a AktG.

Satzungsänderungen

Die Satzung kann gemäß §§ 119 Abs. 1 Ziff. 6, 179 Abs. 1 Satz 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit §§ 179 Abs. 2, 133 Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung über Satzungsänderungen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Soweit das Gesetz für Satzungsänderungen zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt, ist diese Mehrheit entscheidend.

Befugnisse des Vorstands, insbesondere zu Aktienaussgabe und Aktienrückkauf

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu 130 MIO neue, auf den Namen lautende Stückaktien auszugeben (Genehmigtes Kapital 2021). Die Einzelheiten ergeben sich aus § 5 Abs. 2 der Satzung. Die Satzung ist auf der  **Internetseite der Gesellschaft** und im elektronischen Unternehmensregister abrufbar. Sie kann ferner beim Handelsregister des Amtsgerichts Bonn eingesehen werden.

Der Vorstand ist bzw. war ferner durch Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 28. April 2017 (zu Tagesordnungspunkt 7), vom 24. April 2018 (zu Tagesordnungspunkt 6), vom 27. August 2020 (zu Tagesordnungspunkt 7) und vom 6. Mai 2022 (zu den Tagesordnungspunkten 8 und 9) ermächtigt, Bezugsrechte auf Aktien auszugeben. Die Ermächtigungsbeschlüsse sind aus den notariellen Sitzungsniederschriften ersichtlich, die beim Handelsregister einsehbar sind. Die Hauptversammlung hat zur Bedienung von noch auszugebenden oder bereits ausgegebenen Bezugsrechten bedingte Kapitalerhöhungen beschlossen. Die Einzelheiten sind in § 5 der Satzung bestimmt. Zum 31. Dezember 2022 sind Bezugsrechte ausgegeben, die bei Vorliegen der Voraussetzungen mit bis zu 28.410.813 Aktien der Deutsche Post AG zu bedienen sind. Unter den erteilten Ermächtigungen können noch bis zu 57.197.508 weitere Bezugsrechte ausgegeben werden.

Die Hauptversammlung vom 6. Mai 2021 hat die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 5. Mai 2026 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Einzelheiten

hierzu einschließlich der Möglichkeiten der Verwendung der aufgrund dieser oder einer vorangehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ergeben sich aus dem von der Hauptversammlung am 6. Mai 2021 (Tagesordnungspunkt 8) gefassten Ermächtigungsbeschluss. Ergänzend dazu hat die Hauptversammlung vom 6. Mai 2021 den Vorstand ermächtigt, in dem zu Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Rahmen eigene Aktien auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben (Tagesordnungspunkt 9). Auf der Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr 29.608.323 eigene Aktien erworben.

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern

Es besteht ein Vertrag zwischen der Deutsche Post AG und einem Bankenkonsortium über eine syndizierte Kreditlinie in Höhe von 2 MRD €. Im Fall eines Kontrollwechsels im Sinne des Vertrags hat jedes Mitglied des Bankenkonsortiums unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, seinen Anteil an der Kreditlinie sowie seinen jeweiligen Anteil an ausstehenden Krediten zu kündigen und deren Rückzahlung zu verlangen. Weiterhin sehen die Anleihebedingungen der unter dem im März 2012 etablierten „Debt Issuance Programme“ emittierten Anleihen sowie der im Dezember 2017 begebenen Wandelanleihe Kontrollwechselbestimmungen vor. Im Fall eines Kontrollwechsels im Sinne der Bedingungen gewähren diese den Gläubigern

unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der jeweiligen Schuldverschreibungen zu verlangen.

Für den Fall eines Kontrollwechsels ist allen Mitgliedern des Vorstands das Recht eingeräumt, innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Kontrollwechsel mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ihr Amt jeweils aus wichtigem Grund niederzulegen und den Vorstandsvertrag zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Ein Abfindungsanspruch ist damit nicht verbunden. Beim Jahresbonusplan mit Share Matching für Führungskräfte wird im Fall eines Kontrollwechsels der Gesellschaft die Haltefrist für die Aktien mit sofortiger Wirkung unwirksam. Die teilnehmenden Führungskräfte erhalten zeitnah die volle Zahl der ihrem Aktieneinsatz entsprechenden Matching Shares (oder deren Wert in Geld). In einem derartigen Fall trägt der Arbeitgeber alle nachteiligen steuerlichen Folgen, die sich aus der Verkürzung der Haltefrist ergeben. Davon ausgenommen sind Steuern, die normalerweise nach der Haltefrist anfallen. Der Employee Share Plan sieht vor, dass im Falle eines Kontrollwechsels bereits investierte Beträge, für die noch keine Lieferung von Aktien erfolgt ist, zurückerstattet werden. Für bereits gewährte Aktien entfällt die Haltefrist mit sofortiger Wirkung.